

Statuten „INRswiss“

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „INRswiss, Vereinigung für antikoagulierte Patientinnen und Patienten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Sein Sitz befindet sich in Thalwil ZH.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2 Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Lebensqualität und Therapiesicherheit von antikoagulierten Patientinnen und Patienten.

Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch:

- Förderung des Gerinnungsselbstmanagements
- Regelmässige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für alle antikoagulierten Patientinnen und Patienten, insbesondere für Vereinsmitglieder sowie Interessierte
- Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen
- Pflege des Kontaktes zu Fachärztinnen und -ärzten, Institutionen usw.
- Vertretung der Bedürfnisse der Mitglieder gegenüber Krankenkassen bzw. andern Kostenträgern und Behörden

Mitgliedschaft/Mitgliederbeiträge

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

- Betroffene Mitglieder
- Gönnermitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden vier Wochen vor dem Termin.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingetroffen sein.

An der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, ausser bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins (vgl. Art. 12 bzw. 13 der Statuten).

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Gönnermitglieder.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 8 Der **Vorstand** besteht aus maximal 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in sein Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten oder Gesetz einem andern Organ obliegen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/ des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9 Die **Revisionsstelle** wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Belege und die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

Finanzen

Art. 10 Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Spenden und Zuwendungen sowie durch besondere Aktionen. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliederbeitrag darf auf höchstens Fr. 50.00 festgesetzt werden.

Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für INRswiss dürfen ausschliesslich zum Erreichen der Vereinsziele erfolgen und müssen unter dem vollständigen, richtigen Namen von INRswiss durchgeführt werden.

Zu den Einnahmen von INRswiss gehört der Nettoerlös aus vereinsweiten Veranstaltungen.

Spenden, die vom Spender nicht ausdrücklich zweckbestimmt sind, einschliesslich der Gönnerbeiträge, stehen vollumfänglich INRswiss zu.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Statutenrevision

Art. 13 Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden und obliegt der Mitgliederversammlung. Statutenänderungen verlangen das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Auflösung

Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung wird allfälliges Vermögen an eine zweckverwandte Institution überwiesen.

Inkrafttreten

Art. 15 Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung auf den 28. März 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 17. April 2010.

Der Präsident



Andri Färber
Präsident

Die Aktuarin



Lara Beekman
Aktuarin